

Planungsausschuss am 28. November 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3.5

Fortschreibung Regionalplan Kapitel 3.5

Regionale Freiraumstruktur – Gebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

hier: Ausweisung eines Vorrang- und eines Sicherungsgebietes sowie eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung für den Abbau hochreiner Kalke

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zur Ausweisung je eines Vorranggebietes zum Abbau und eines zur Sicherung sowie einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung für die Gewinnung hochreiner Kalke zu.

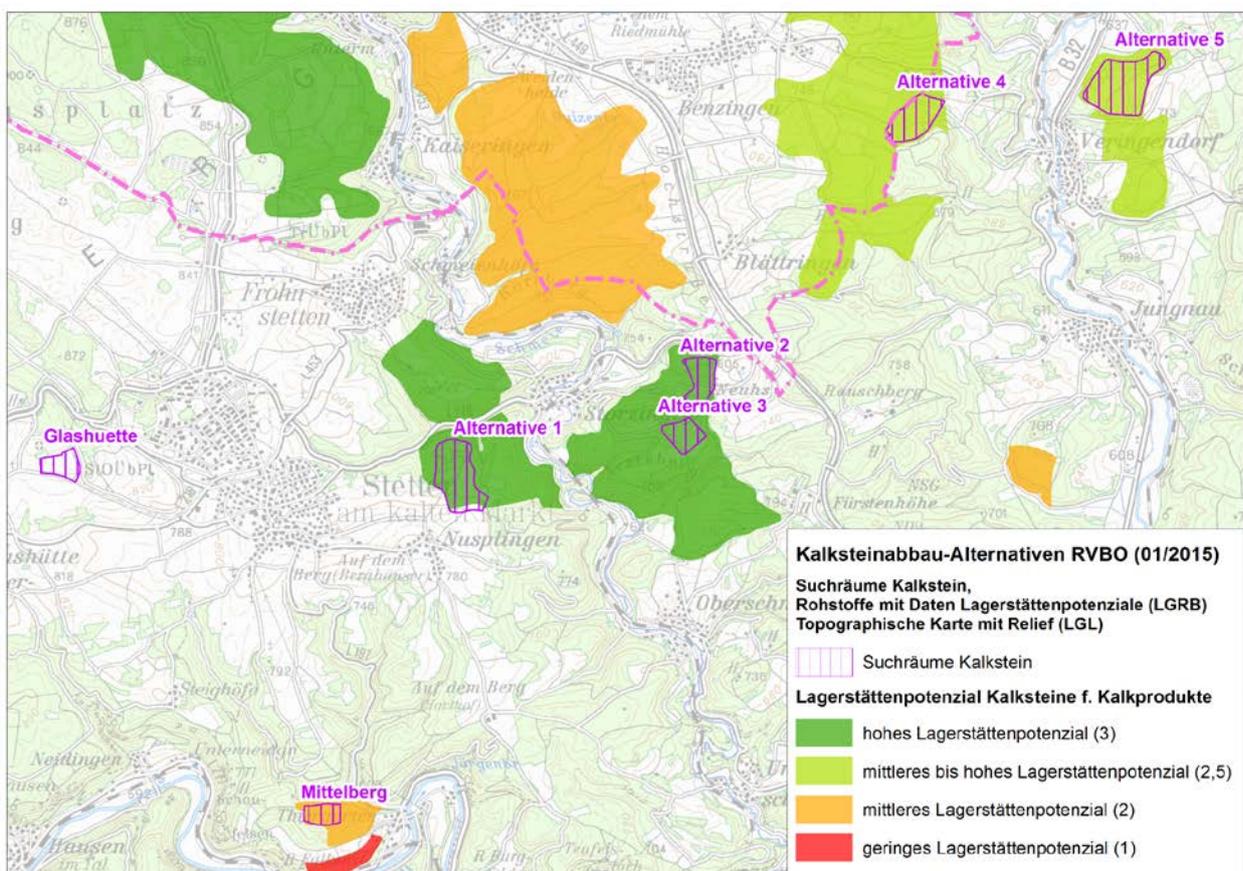
Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung den Standort „Mittelberg“ unter Beachtung der Vorgaben aus dem Zielabweichungsverfahren (Regierungspräsidium Tübingen, Az.: 21-11/2423.43/Beuron vom 27.06.2017) als „Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen“ und den Standort „Stetten 1“ als „Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen“ in die Fortschreibung des Regionalplanes aufzunehmen. Sollte sich die Genehmigungsfähigkeit des Standortes „Mittelberg“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht ergeben, wäre der Standort „Stetten 1“ zum Vorranggebiet für den Abbau“ aufzustufen.

Die Option der Bahnverladung ist in beiden Fällen weiterhin mit Nachdruck zu verfolgen.

Vorbemerkung

Die Region Bodensee-Oberschwaben versorgt aus dem Landkreis Sigmaringen heraus in einem weit über den Eigenbedarf hinausgehenden Rahmen benachbarte Regionen mit hochwertigen Kiesen und Sanden. Um die Belastungen des Landkreises nicht weiter zu steigern wird im Gegenzug erwartet, dass der Landkreis Sigmaringen aus den Nachbarregionen mit Massenkalken, die dort umfangreich zur Verfügung stehen, mitversorgt wird. Aus diesem Grund wurde für die Fortschreibung des Regionalplanes nur ein Positivstandort für die Gewinnung von Massenkalken mit einem Vorrang-, Sicherungs- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (Jungnau). Darüber hinaus verfügt auch der in der Region Neckar-Alb angrenzende Standort „Straßberg“ (Vorrang- und Sicherungsgebiet für den Abbau) über weitere Entwicklungsmöglichkeiten, so dass die Versorgung des Landkreises Sigmaringen mit Massenkalken auch von dort aus erfolgen kann und gesichert ist.

Zusätzlich werden künftig hochreine Kalke im Landkreis Sigmaringen gewonnen, für die aus der Sicht der Rohstoffindustrie und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Bedarf gesehen wird. Wie von Seiten des LGRB bei einer Ortsbesichtigung am 15.07.2015 bestätigt, reicht hierfür 1 Standort in der Region aus.



Von den oben aufgeführten 7 Standorten wurden 6 durch das LGRB einer Ersteinschätzung potenzieller Abbaugelände für hochreine Kalke unterzogen. Der Alternativstandort 5 wurde nicht weiter in die Betrachtung aufgenommen, da hochreine Kalke erst ab einer Tiefe von 25 m unter GOK auftreten und die Lage in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“ hinsichtlich möglicher Auswirkungen gegenwärtig nicht weiter beurteilt werden kann.

Für die Standorte „Glashütte“ und „Mittelberg“ liegen aufgrund vorhandener Erkundungsbohrungen konkrete Kenntnisse vor.

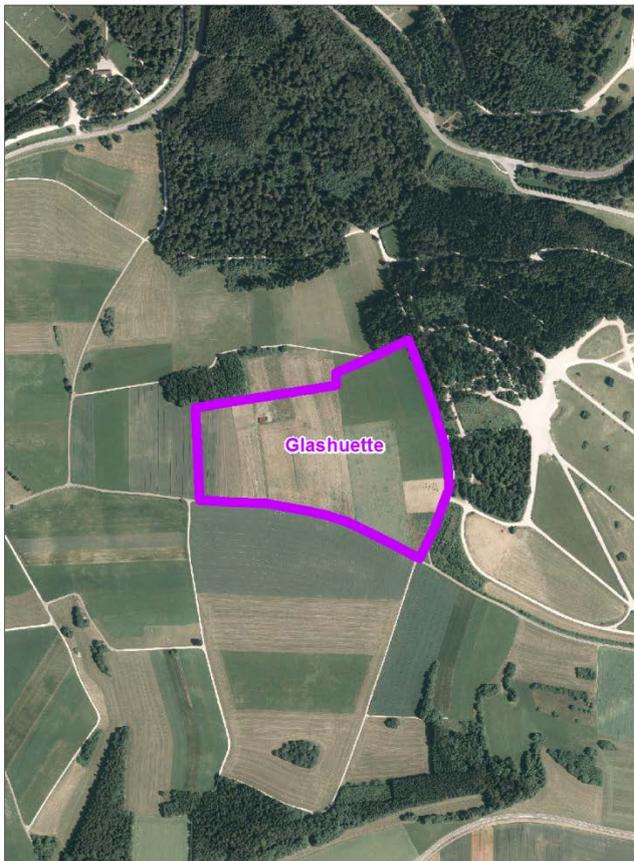
2 Vorliegende Anträge bzw. Zielabweichungsverfahren

Derzeit geht es im Landkreis Sigmaringen um zwei Vorhaben, die vom Regionalverband folgendermaßen bewertet werden.

2.1 Abbauantrag Standort „Glashütte“, Gemeinde Stetten am kalten Markt

Am Standort „Glashütte“ der Gemeinde Stetten a.k.M. plant eine Interessengemeinschaft von zwei Firmen einen Kesselabbau, bei dem ein kombinierter Abbau von hochreinen Kalken und Massenkalken erfolgen soll. Hierzu hat der Regionalverband in seiner Stellungnahme vom 01.03.2017 zum Scopingpapier der Antragsgemeinschaft die folgende Position zum Ausdruck gebracht.

Der geplante Aufschluss eines Kalksteinbruchs im Kesselabbau auf Gemarkung Glashütte, Gemeinde Stetten a.k.M. liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: regional bedeutsame Wasserschutzgebiete – Bestand und Planung), den es als Ziel der Raumordnung zu beachten gilt. In den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft“ sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; bei Ausnahmen muss im Einzelfall durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt.



Geplanter Standort „Glashütte“

Das Vorhaben liegt aus wasserwirtschaftlicher Sicht im besonders empfindlichen Karstbereich mit hohen Fließgeschwindigkeiten. Aus diesem Grund wurde das Karstgebiet rund um den „Grundwasserschutzbereich Nr. 1 – „Sigmaringer Alb/Donautal“ durch den Verbund bestehender und geplanter Wasserschutzgebiete als Gesamtkomplex dem Ziel des Plansatzes 3.3.5 des Regionalplanes unterworfen.

Nach der Begründung zu Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes ist das reichhaltige Wasserdargebot der Region als elementare Lebensgrundlage für die langfristige Versorgung der Bevölkerung umfassend zu schützen und hat daher grundsätzlich Vorrang bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Hierzu zählen auch die Karstwässer der Schwäbischen Alb, die hier mit aufgeführt sind. Dabei liegt der geplante Kalksteinaufschluss innerhalb der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes „Großer Heuberg“ (festgesetzt durch das Regierungspräsidium Tübingen am 03.08.1989 – Az 53-2/571 BL 044) und grenzt unmittelbar südlich an eine Wasserschutzgebietszone II A an.

Da die Vorgaben des Regionalplanes im Vorhabengebiet durch die Ausweisungen des Wasserschutzgebietes „Großer Heuberg“ bereits weiter konkretisiert sind, gelten die Festlegungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Großer Heuberg“. Danach sind in der Wasserschutzgebietszone III nach § 2 Abs. 1 Nr. 18 der Wasserschutzgebietsverordnung u.a. das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden verboten, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der unmittelbar nördlich angrenzenden Wasserschutzgebietszone II A auszuschließen ist. Dort sind, neben den in Schutzzone III untersagten Maßnahmen, zusätzlich Sprengungen untersagt.

Ebenso ist zu klären, mit welchen Materialien (reiner Erdaushub?) eine Wiederverfüllung des entstehenden Kessels in direkter Nachbarschaft zur Wasserschutzgebietszone II A in Frage kommen kann und inwieweit Niederschlagwasser durch den entstehenden Kessel eine Beeinträchtigung des Karstgrundwassers nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 der Wasserschutzgebietsverordnung „Großer Heuberg“ zur Folge haben kann.

Aus der Sicht des Regionalverbandes kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn von Seiten der Fachverwaltung (LGRB – Referat 94, Regierungspräsidium Tübingen – Referat 52 und Landratsamt Sigmaringen – Referat 41) die Unbedenklichkeit des Vorhabens bestätigt wird. Dies ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht der Fall.

Mit dem Scopingtermin vom 10.03.2017 wurde von Seiten der Vorhabsträger angekündigt, dass sie das Vorhaben weiter voranbringen wollen und hierzu weitere Gutachten einholen werden.

Aus derzeitiger Sicht kann das Vorhaben aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange in der Fortschreibung des Regionalplanes keine Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sind vom geplanten Vorhaben keine weiteren zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG nach dem Regionalplan (1996) und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) betroffen.

2.2 Zielabweichungsverfahren Standort „Mittelberg“, Gemeinde Beuron

Der Standort „Mittelberg“ im Donautal (Gemeinde Beuron) ist im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) als „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ ausgewiesen, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Nutzungen freizuhalten ist, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Der Standort war ursprünglich als Folgestandort für den auslaufenden Kalksteinbruch „Thiergarten“ geplant. Zwischenzeitlich hat der Grundeigentümer in Verbindung mit einem Unternehmen einen Antrag auf Abbau hochreiner Kalke in diesem Bereich gestellt. Da dem Vorhaben ein Ziel der Raumordnung entgegen stand (späterer Rohstoffabbau in Abhängigkeit einer Aufstufung zum Vorrangbereich für den Abbau), hat der Grundeigentümer beim Regierungspräsidium Tübingen am 20.07.2016 einen Antrag auf Abweichung vom Ziel des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG gestellt, um vorzeitig in dem Sicherheitsbereich abbauen zu können.

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 30.09.2016 in Heiligenberg hat sich der Planungsausschuss mit dem Antrag ausführlich (s.a. Vorlage TOP1) befasst und der Zielabweichung aus der Sicht des Regionalverbandes trotz erheblicher Bedenken wegen der ökologischen und landschaftlichen Bedeutung des Donautals zugestimmt. Dabei lässt sich der Eingriff im Hangabbau in diesen naturräumlich überaus sensiblen Bereich nur aufgrund des hohen Reinheitsgrades des Kalksteins als Industriemineral rechtfertigen (Reinheitsgrad > 99 %).

In seiner raumordnerischen Beurteilung zur Zielabweichung für einen frühzeitigen Eingriff in den Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen vom 27.06.2017 kommt das Regierungspräsidium Tübingen zu dem Ergebnis, dass eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung unter Beachtung von Vorbehalten und Maßgaben zugelassen werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit hängt von einer positiven Beurteilung weiterer Prüfaspekte ab, die im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Sigmaringen bearbeitet werden.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) aller neuer Abbaustandorte zur Fortschreibung des Regionalplanes hat sich gezeigt, dass prioritäre Arten nach der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten. Die im Rahmen der SUP des Regionalverbandes gewonnenen Erkenntnisse des Gutachters sind dem Steckbrief zum Standort „Mittelberg“ zu entnehmen:

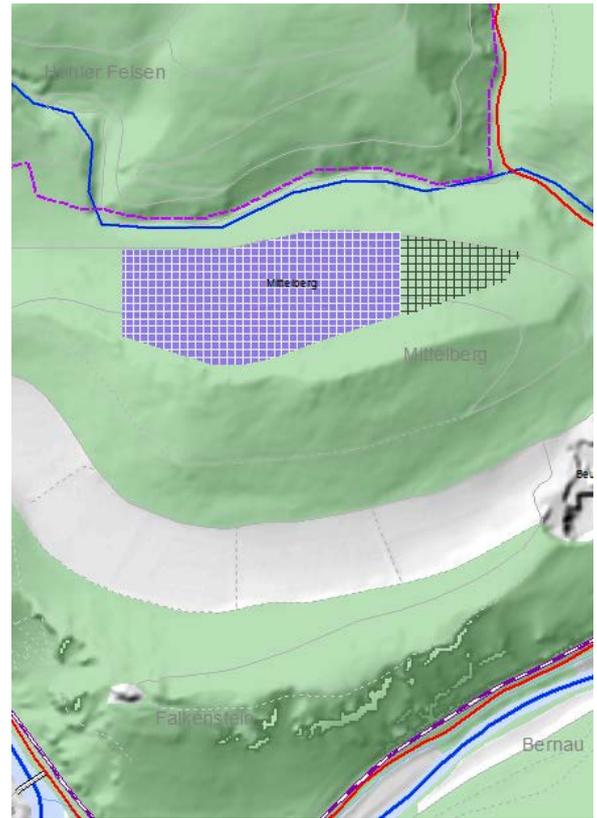
Einschätzung Konfliktpotenzial Artenschutz summarisch:

„Erhebliche Beeinträchtigung Natura 2000 u. a. bei Betroffenheit prioritärer Art zu erwarten. Die Zulassung wäre voraussichtlich allenfalls im Rahmen einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission möglich. Bei Vorkommen der Haselmaus wäre möglicherweise zudem eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.“

Gegenwärtig geht der Regionalverband, nach der Vorlage der raumordnerischen Entscheidung vom 27.06.2017 durch das RP Tübingen davon aus, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, trotz gravierender konkurrierender Nutzungsansprüche, die gegen das Vorhaben sprechen unter erheblichen Auflagen und Maßgaben aufgrund der besonderen Qualität des Materials und der mangelnden Alternativen des Vorhabens im Zusammenhang mit dem besonderen öffentlichen Interesse, hergestellt werden kann. Die Betroffenheit der prioritären Art „Spanische Flagge“ (*Euplagia quadripunctaria*), die als unstete Art gilt, ist im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens näher zu prüfen.



Vorschlag Regionalverband zur Ausweisung als „Vorranggebiet für den Abbau“



Darstellung als „Bereich zur Sicherung von Rohstoffen“ im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003)
Schwarze Schraffur: Verkleinerung der Fläche in der Fortschreibung des Regionalplanes

Der Regionalverband weist den Standort „Mittelberg“ in seiner gegenüber der Ausweisung im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ reduzierten Form als „Vorranggebiet für den Abbau“ im Regionalplan aus und stuft den Standort gegenüber dem bisherigen Status vom Sicherungs- zum Vorranggebiet auf.

2.3 Standortalternativenprüfung für den Abbau hochreiner Kalke

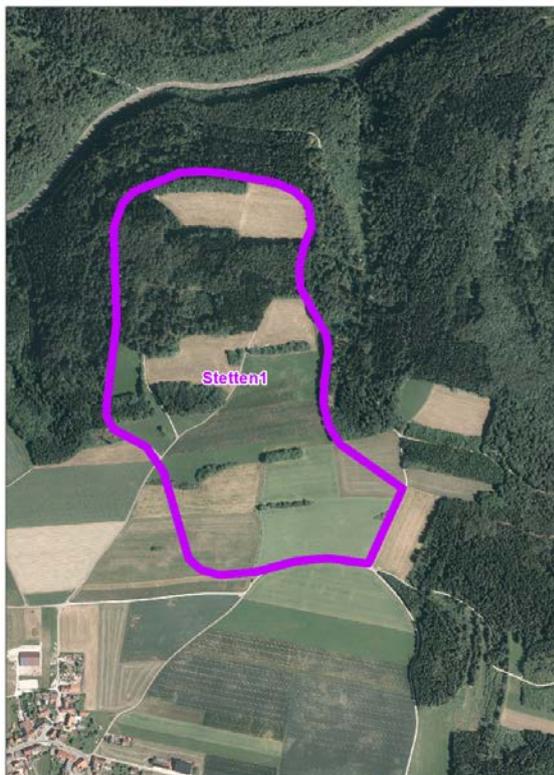
Das LGRB hat im Januar 2015 seine „Beurteilung von Alternativstandorten zur Gewinnung von hochreinen Kalksteinen des Oberjuras der Schwäbischen Alb in der Region Bodensee-Oberschwaben sowie zusammenfassende Empfehlungen zur Neuanlage eines Kalksteinbruchs“ vorgestellt (Az.: 96-4704//14_946). Vorausgegangen war eine Vorauswahl der in der KMR (Karten mineralische Rohstoffe“) dargestellten Standorte durch den Regionalverband. Dabei sind Teilflächen aufgrund naturschutzfachlicher, landschaftlicher und wasserrechtlicher Gründe wie auch wegen des begrenzten Umfangs von Vorkommen ohne Erweiterungsoptionen herausgefallen. Dabei blieben vier Suchräume übrig, die keine oder leicht überbrückbare Nutzungskonkurrenzen aufwiesen und ein künftiger Kalksteinabbau aus regionalplanerischer Sicht möglich erschien. Dabei wurden die vier Standorte im Vergleich zu den beiden Antragsgebieten „Mittelberg“ und „Glashütte“ aus raumplanerischer Sicht zunächst als günstiger eingestuft.

Das LGRB kommt in seiner rohstoffgeologischen Beurteilung der Standorte „Glashütte“ und „Mittelberg“ zu dem Ergebnis, dass beim Standort Glashütte das mengenmäßige Verhältnis von hochreinen Kalken zum Anteil an Karbonatgestein, das primär für den Straßen- und Wegebau nutzbar ist, nur abgeschätzt werden kann, da die Weißkalkkörper als sehr unregelmäßig zu bezeichnen sind.

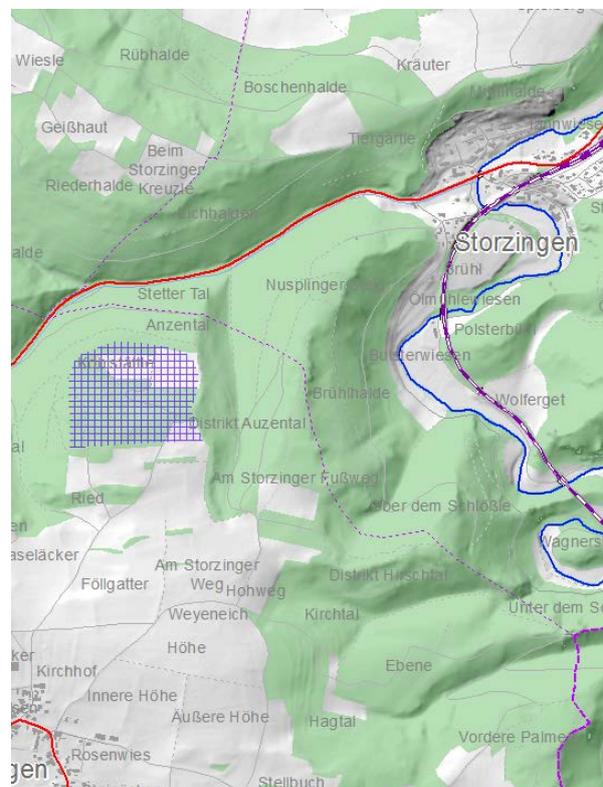
Der Standort „Mittelberg“ weist den größten Erkundungsgrad auf und erlaubt einen Abbau ausschließlich hochreiner Kalke als Industriemineral. Der Standort verfügt nach heutigem Kenntnisstand über die höchste nachgewiesene Qualität an Hochreinkalken in der Region bei Lagerstättenmächtigkeiten von ca. 50 m. Es ist von einer sehr geringen Überdeckungsmächtigkeit und einem sehr geringen Anteil an nicht verwertbaren Bestandteilen auszugehen.

2.3.1 Suchraum „Stetten 1“ – Ried-Kohlstättle

Darüber hinaus hat das LGRB vier weitere Standorte beurteilt. Danach eignet sich neben den Standorten „Glashütte“ und „Mittelberg“ aus rohstoffgeologischer Sicht insbesondere das Gebiet „Ried-Kohlstättle“ (Standort Stetten 1) nördlich von Nusplingen, Gemeinde Stetten a.k.M. mit einer Fläche von ca. 35 ha. Der Standort wird vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und dem LGRB aufgrund seiner geringen Nutzungskonkurrenzen, der günstigen Situation hinsichtlich Abbau, Transport und Sprengemissionen und Einsehbarkeit als auch hinsichtlich der prognostizierten Vorräte nach aktueller Datenlage als sehr günstig bewertet. Um jedoch einen vergleichbaren Kenntnisstand mit den Standorten „Mittelberg“ und „Glashütte“ zu erreichen, sollte das Vorkommen durch 80 – 100 m tiefe Kernbohrungen erkundet werden. Dieser Versuch ist zumindest auf den der Gemeinde Stetten a.k.M. gehörenden Flurstücken im Gebiet „Ried-Kohlstättle“ am fehlenden Einvernehmen der Gemeinde bislang gescheitert. Das LGRB schätzt die Lagerstättenmächtigkeit um die 80 m.



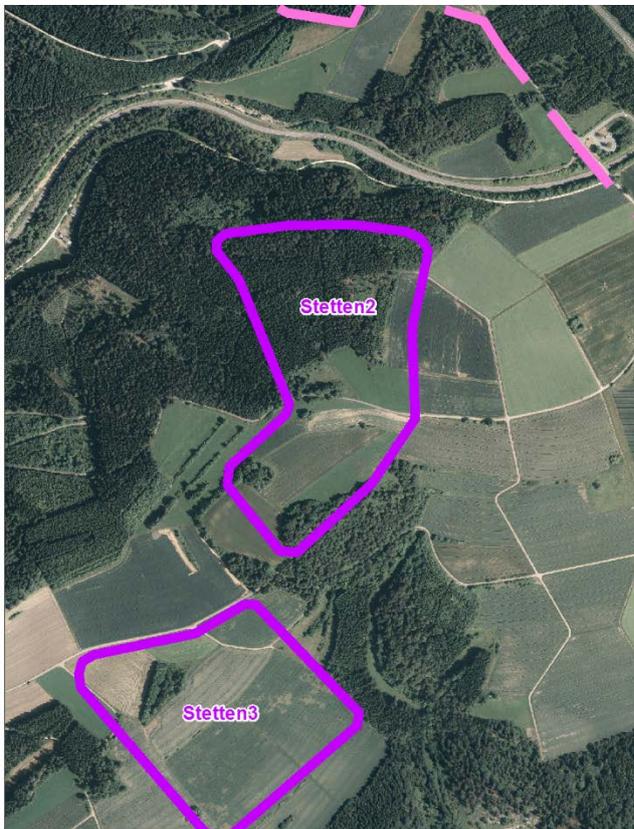
Suchraum LGRB



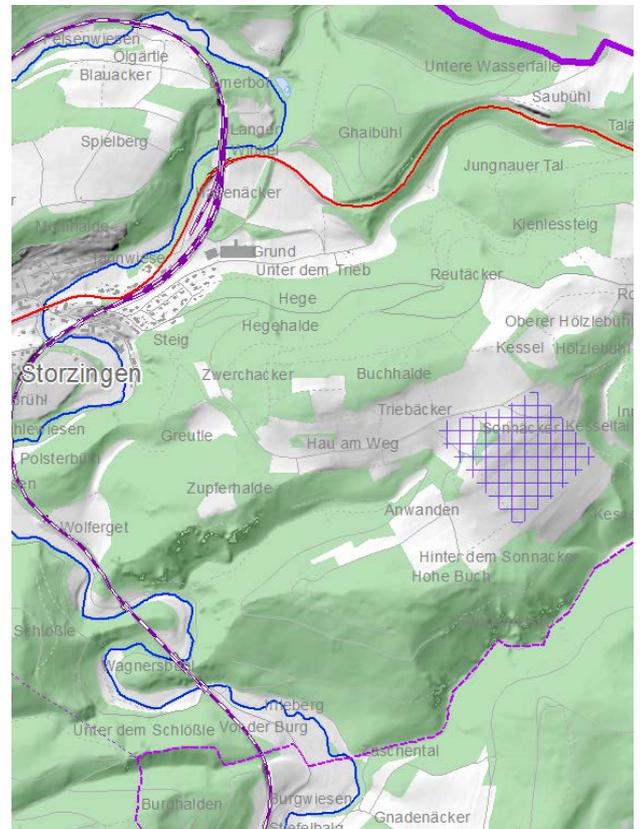
Vorschlag Regionalverband zur Ausweisung eines „Vorranggebietes für die Sicherung“

2.3.2 Suchraum „Stetten 2 und 3“ – östlich Storzingen

Die weiteren Suchräume „Stetten 2“ (15,6 ha) und „Stetten 3“ (12,5 ha) weisen Weißkalke nur in kleineren Körpern, besonders in der Kuppenlage nach, so dass auch hier ein kombinierter Abbau wie in „Glashütte“ stattfinden und ebenfalls als Kesselabbau erfolgen müsste. Die nutzbare Mächtigkeit wäre mit 20 – 40 m vergleichsweise gering. In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Suchräumen „Stetten 2“ und „Stetten 3“ hatte der Regionalverband im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ in direkter Nachbarschaft dieser beiden Suchräume im Anhörungsentwurf einen Standort für die Kalksteingewinnung ausgewiesen (östlich „Stetten 2“), der aufgrund des Einspruches der Gemeinde Stetten a.k.M. zurückgenommen worden ist. Dennoch wird der Regionalverband den Standort „Stetten 3“ als „Vorbehaltsgebiet für die Sicherung“ im Sinne der langfristigen Absicherung der Rohstoffversorgung mit in den Anhörungsentwurf für die Fortschreibung des Regionalplanes aufnehmen.

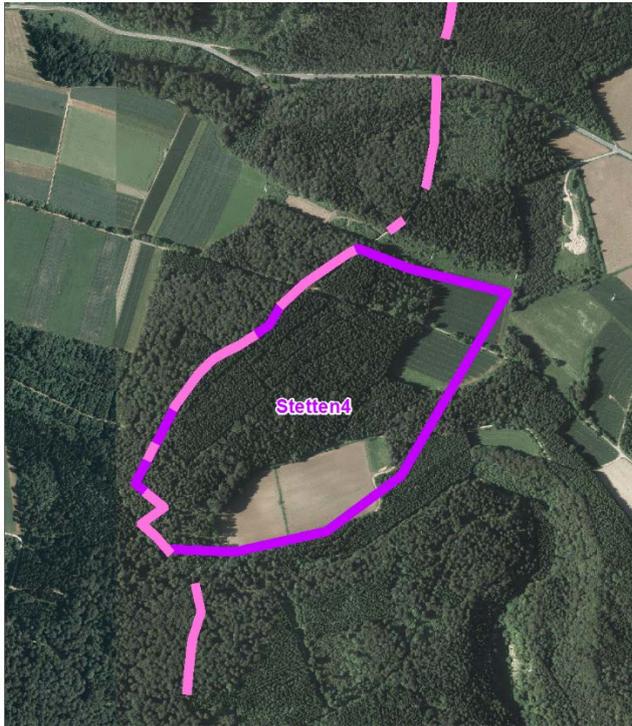


Suchraum LGRB



Vorschlag Regionalverband zur Ausweisung eines „Vorbehaltsgebietes“

2.3.3 Suchraum 4 – Benzingen – Gebiet „Härle“



Der vierte Untersuchungsraum bei Benzingen müsste durch Einschaltungen grauer und toniger Kalke von 22 auf ca. 15 ha reduziert werden. Die Gesteinsqualität innerhalb der Massenkalksteine ist mit den anderen Standorten vergleichbar. Die nutzbare Mächtigkeit wird um 50 m angenommen, es wäre ein Hangabbau möglich. Östlich grenzt ein Bereich mit intensiver Störungs- und Kluftektonik an. Die Fläche liegt im WSG „Westliche Lauchert“ – Zone III A und kann hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser gegenwärtig nicht weiter beurteilt werden. Darüber hinaus besteht eine schlechte Verkehrsanbindung, größter Anteil nicht verwertbarer Stoffe aller Alternativen.

3. Ausweisungen im neuen Regionalplan

Der Regionalverband wird den nach derzeitigem Kenntnisstand unter Vorbehalten und Maßgaben aus der raumordnerischen Beurteilung des Zielabweichungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 27.06.2017 (Az.: 21-11/2423.43/Beuron) genehmigungsfähigen Standort „Mittelberg“, Gemeinde Beuron, ausschließlich aufgrund seiner besonderen Lagerstättenqualität als Industriemineral (Reinheitsgrad > 99 %) vom bisherigen „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ in neuer und reduzierter Form zum „Vorranggebiet für den Abbau“ aufstufen.

Die Einschätzung des Gutachters im Rahmen der „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes wird vom Regionalverband zur Beurteilung an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Nach den der Zielabweichung zugrunde liegenden Angaben soll der Abbaue Zeitraum auf einer Fläche von 9,5 ha rund 25 Jahre betragen. Da der Regionalverband gemäß dem Beschluss der Gremien insgesamt einen Planungshorizont von 40 Jahren ausweisen wird, wird die zusätzliche Aufnahme eines „Vorranggebietes für die Sicherung von Rohstoffvorkommen“ für die hochreinen Kalke erforderlich. Dieses wird aus dem Suchraum „Stetten 1“ entwickelt, der über das größte Lagerstättenpotenzial verfügt und im Hangabbau gewonnen werden kann. Die Ausweisung als „Vorranggebiet zur Sicherung“ bietet die Möglichkeit der weiteren Erkundung in den nächsten Jahren.

Darüber hinaus wird der Standort „Stetten 3“ als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan mit aufgenommen, wobei hier dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beizumessen ist.

Sollte sich die Genehmigungsfähigkeit des Standortes „Mittelberg“ im Rahmen des beim Landratsamt Sigmaringen laufenden Genehmigungsverfahrens nicht ergeben, wäre der Standort „Stetten 1“ zum Vorrangbereich für den Abbau“ aufzustufen, unter Berücksichtigung erforderlicher Erkundungszeiten. Diese Änderung könnte in die der Rohstoffkonzeption nachfolgenden Anhörung des Gesamtfortschreibungsentwurfes des Regionalplanes integriert werden.